



Magistrat der Stadt Wien
Wiener Krankenanstaltenverbund
Generaldirektion
Geschäftsbereich Personal
Thomas-Klestil-Platz 7/1
A-1030 Wien
Tel.: +43 (1) 40409-70501
Fax: +43 (1) 40409-99-70501
E-Mail: ged.per@wienkav.at
<http://www.wienkav.at>

Wien, 29. Jänner 2015

Vereinbarung zur Festlegung der wöchentlichen Ruhezeit für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund

abgeschlossen zwischen der

**Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund,
Thomas-Klestil-Platz 7, 1030 Wien**

und der

**Personalvertretung der Bediensteten der Gemeinde Wien - Hauptgruppe II,
Schnirchgasse 12/1, 1030 Wien**

Inhaltsverzeichnis

Teil 1: Allgemeines

- | | |
|---------------------------------------|---|
| 1. Geltungsbereich und Geltungsbeginn | 3 |
| 2. Rechtsgrundlagen | 3 |

Teil 2: Wöchentliche Ruhezeit

- | | |
|--------------------------|---|
| 3. Wöchentliche Ruhezeit | 3 |
|--------------------------|---|

Teil 1: Allgemeines

1. Geltungsbereich und Geltungsbeginn

- 1.1. Diese Vereinbarung gilt für alle Ärztinnen und Ärzte der Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund, die Nachdienste leisten.
- 1.2. Diese Vereinbarung tritt mit 1. August 2013 in Kraft. Bedarf es einer Änderung bzw. Anpassung der Vereinbarung, so hat diese in schriftlicher Form zu erfolgen und muss von beiden Vertragspartnern unterzeichnet werden.
- 1.3. Diese Vereinbarung gilt bis 30. Juni 2015.

2. Rechtsgrundlagen

Die rechtliche Basis bilden insbesondere:

- das Bundesgesetz vom 3. Feber 1983 über die wöchentliche Ruhezeit und die Arbeitsruhe an Feiertagen (Arbeitsruhegesetz - ARG 1983) i.d.g.F.
- das Bundesgesetz, mit dem ein Arbeitszeitgesetz für Angehörige von Gesundheitsberufen in Kranken-, Pflegeanstalten und ähnlichen Einrichtungen geschaffen wird (Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz – KA-AZG 1997) i.d.g.F.
- das Wiener Personalvertretungsgesetz (W-PVG, § 39 (2) Z 4 und (9) Z 3b)) i.d.g.F.
- all jene Vereinbarungen und Dienstanweisungen, die Regelungen zur Arbeitszeit beinhalten, in der am 1. August 2013 geltenden Fassung

Teil 2: Wöchentliche Ruhezeit

Gemäß § 7a Abs. 3 KA-AZG wird Folgendes festgelegt:

3. Wöchentliche Ruhezeit

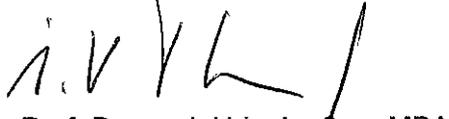
- 3.1. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben in jeder Kalenderwoche Anspruch auf eine ununterbrochene Ruhezeit von 36 Stunden, in die ein ganzer Wochentag zu fallen hat (gem. § 4 ARG) .
- 3.2. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten einen Tagdienst frei, wenn sie tatsächlich einen Dienst geleistet haben, der
 - an einem Samstag bis nach 20.00 Uhr gedauert hat oder
 - an einem Freitag und dem danach folgenden Sonntag lag und dazwischen keine Ruhezeit von durchgehend 36 Stunden möglich war.

Dieser freie Tagdienst hat auf einen Montag bis Freitag zu fallen, sofern dies kein Feiertag ist.

- 3.3. Dieser freie Tagdienst ist möglichst innerhalb von zwei Kalenderwochen spätestens jedoch innerhalb von vier Kalenderwochen zu gewähren.

3.4. Der freie Tagdienst gemäß Punkt 3.2. ist in der Dienstplanung zu berücksichtigen und ist auf die Arbeitszeit anzurechnen.

Für die Unternehmung Wiener
Krankenanstaltenverbund:


Prof. Dr. med. Udo Janßen, MBA
Generaldirektor

Für die Personalvertretung
der Wr. Gemeindebediensteten:


Bernhard Harreither
Vorsitzender des Hauptausschusses
der Hauptgruppe II

Für den Personalgruppen-
ausschuss Ärztinnen und Ärzte:


SpOA Dr. med. Wolfgang Weismüller